



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Kopie

Regierungspräsidium Freiburg
79083 Freiburg i. Br.

Regierungspräsidium Freiburg · Abhoffach · 7800 Freiburg i. Br.

**Interessengemeinschaft
"Kirchberg"**
z.Hd. Herrn Thomas Bessei
In der Gumm 11

79215 Elzach

Konten der Landesoberkasse Freiburg:
Baden-Württembergische Bank Freiburg 4 402 545 000 (BLZ 680 200 20)
Postgiroamt Karlsruhe 623 80-753 (BLZ 660 100 75)
Landeszentralbank Hpst. Freiburg 68 001 505 (BLZ 680 000 00)

Zentrale Vermittlungsstelle (0761) 208-0
Telefax 7 72 869
Telefax (0761) 208-1080
Teletex 761145 = RPFR

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Aktenzeichen

Unser Schreiben vom

☎ (0761) 208-

Freiburg i. Br.

27-3848.7-4

1739

30.06.1993

(Bitte bei Antwort angeben)

Dienstgebäude Nr. 6
(siehe unten)

Betreff:

Außenstart- und Außenlandeurlaubnis für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitsegeln auf der Gemarkung Oberwolfach, Gewann "Kirchberg", Flst.-Nr. 116, Gewann "Erdbauernhof", Flst.-Nr. 88/1, 109/1 und 108, Gewann "Happach", Flst.-Nr. 473 und Gewann "Lothfeld", Flst.-Nr. 116 und 117

Nach § 25 des Luftverkehrsgesetzes wird Ihnen in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis erteilt, auf den in beigefügten Lageplänen, Maßstab 1 : 1,500, eingezeichneten Grundstücken mit Hängegleitern zu starten und zu landen.

Die Erlaubnis gilt bis zum 30.06.1994 in stets widerruflicher Weise unter Einhaltung nachstehend genannter

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter muß vorliegen und während der Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden. Die evtl. Rücknahme einer Zustimmung ist dem Regierungspräsidium unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Start- und Landeflächen sind bei Flugbetrieb in ausreichender Größe mit geeigneten Mitteln abzusperren und/oder durch Beschilderung nach § 46 Abs. 2 LuftVZO so zu sichern, daß ihr Betreten durch Unbefugte verhindert wird.
3. Am Startplatz muß ein Windgeschwindigkeits-Meßgerät vorhanden und an den Start- und Landestellen muß mindestens je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) aufgestellt sein.

...

4. An den Start- und Landestellen muß je eine Ausrüstung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Der Erlaubnisinhaber hat eine sachkundige Person als Flugleiter zu beauftragen. Dieser muß Inhaber eines Befähigungsnachweises für die jeweilige Luftsportgeräteart sein.

6. Der Flugleiter ist mit dem Inhalt dieser Erlaubnis vertraut zu machen. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Flugbetriebes und die Beachtung der Auflagen der Erlaubnis verantwortlich. Er hat alle zur Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf den Flugbetriebsflächen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

7. Über jeden Flugbetriebstag sind Aufzeichnungen zu führen, denen Beginn und Ende des Flugbetriebs, die Namen des Flugleiters und der Flugbetriebsteilnehmer sowie die erzielten Startzahlen entnommen werden können.

8. Der Erlaubnisinhaber hat eine Fluggeländeordnung aufzustellen und am Startplatz durch Aushang bekanntzugeben. Dem Regierungspräsidium Freiburg ist eine Mehrfertigung vorzulegen.

9. Veränderungen des Landschaftsbildes, wie z. B. durch Entfernen von Bäumen, Aufschüttungen und Abgrabungen, Beschneiden von Hecken und Sträuchern dürfen nicht ohne vorherige Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörden vorgenommen werden.

10. Am Startort muß eine Mehrfertigung dieser Erlaubnis vorliegen.

11. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß eine Platzhalter-Haftpflichtversicherung (einschl. Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,00 DM für Personen und von 100.000,00 DM für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten werden.

12. Auf dem Landeplatz 1 und 3 dürfen ausschließlich Gleitsegel landen. Flugstrecke 2 und Landeplatz 2 dürfen nur von Hängegleitern, welche eine Mindestgleitzahl von 6.5 haben, befliegen bzw. benutzt werden.

13. Für den Start zulässiger Bereich der Windrichtung:

Ost - Süd (90° - 180°)

Zulässige Windgeschwindigkeit und
- richtung für Hängegleiter

35 km/h aus 135° +/- 10°
20 km/h aus 90° - 180°

Zulässige Windgeschwindigkeit und
- richtung für Gleitsegel

30 km/h aus 135° +/- 10°
10 km/h aus 90° - 180°

...

14.
Vor Aufnahme des Flugbetriebes sind evtl. Hindernisse am Startplatz und den Landeplätzen zu beseitigen; ist dies nicht möglich, darf der Flugbetrieb nicht aufgenommen werden.

15.
Die Landeanflüge sind entsprechend dem Gutachten des Herrn Obergfell vom 28.04.1992 und Einzeichnungen in den dazugehörigen Lageplänen auszuführen.

Die Gemeindeverbindungsstraße durch den Landeplatz 1 muß in mindestens 50 m über Grund überflogen werden.

16.
Im übrigen ist der Flugbetrieb gemäß der "Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland" des Bundesministers für Verkehr vom 15.02.1982 sowie den hierzu ergangenen Bekanntmachungen und Änderungen, der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der Betriebsordnungs-BO für Hängegleiter, Gleitsegel und Gleitflugzeuge des DHV/DAeC in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

17.
Flugunfälle oder sonstige Störungen sind nach § 5 LuftVO unter Beachtung der Bekanntmachung zu § 5 Abs. 1 Satz 2 LuftVO über die Anzeige von Flugunfällen und Störungen beim Betrieb von Hängegleitern, Gleitflugzeugen und Ultraleichtflugzeugen des Bundesministers für Verkehr vom 15.07.1986, derzeit veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer Teil I - 140/86, anzuzeigen. Außer den dort bezeichneten Stellen ist das Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich zu unterrichten.

18.
Die Zufahrtswege zu den Aufbauplätzen dürfen nur durch schuleigene Fahrzeuge benutzt werden. Es dürfen keine Fahrzeuge auf den Zufahrtswegen geparkt werden.

19.
Alle Personen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen wollen, sind vor dem ersten Flug in das Fluggelände einzuweisen und vom Inhalt dieser Erlaubnis in Kenntnis zu setzen.

20.
Die Erteilung weiterer Bedingungen und Auflagen sowie der Widerruf der Erlaubnis bleibt vorbehalten.

Sie kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn übergeordnete öffentliche Interessen, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung, dies erfordern oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis verstoßen wird.

...

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Luftverkehrsvorschriften sowie gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis können nach §§ 58 ff LuftVG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht als Straftat zu verfolgen sind.

Kostenentscheidung:

Die Erteilung dieser Erlaubnis ist nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984, (BGBl. I S. 346), gebührenpflichtig.

Ein Gebührenbescheid liegt bei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Regierungspräsidium Freiburg, Gartenstraße 25 - 27, 7800 Freiburg i. Br., schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so muß er innerhalb der genannten Frist beim Regierungspräsidium Freiburg eingehen.



Ast

Anlagen

- 4 Lagepläne, Maßstab 1:1.500
- 1 Lageplan, Maßstab 1:5.000
- 2 Mehrfertigungen